GEMEINDE HILTRUP

BEBAUUNGSPLAN NR.12 „WIELERORT"

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

2. Änderung des Bebauungsplanes HI 12 (violetter Eindruck)

Diese 2. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 19.02.1986 beschlossen worden.
Münster, den 10.03.1986
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese 2. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 28.05.1986 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 07.07.1986
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese 2. Änderung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 10.03. bis 10.04.1986 öffentlich ausgelegen.
Münster, den 11.04.1986
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadt. Vermessungsdirektor

Diese 2. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 24.10.1986 (Az.: 35.2.7-5214-) genehmigt worden.
Münster, den 24.10.1986
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 2. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 23 vom 27.11.86 bekanntgemacht worden.
Münster, den 02.12.1986
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Aufgehoben durch Beb.-Plan Nr. 430

Wohngebäude auf dem Flurstück 488 dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben. (gem. § 9 (4) BauNVO)

Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes HI 12.

1. Ausfertigung

Bauvorschriften: (gem. § 81 BauONW)
SD - Satteldach
35° - Dachneigung

— Änderungen gemäß Ratsbeschluß vom 4.11.70

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968

FESTSETZUNGEN

- Grenze des Bebauungsplanes
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenzen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (ED, H, A, L)
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen (Straßen (S) Fuß- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen, zugunsten der Anlieger (A), Geschlechtsgrenzen (G), Öffentlichkeit (Ö)) nicht überbaubare Grundstücksflächen
- überbaubare Grundstücksflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf (Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern)
- Flächen für Versorgungsanlagen (Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern)
- Grünflächen (Spielplatz, Ballspielplatz)
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (GR)
- Kirche, Kindergarten
- Sportplatz, Jugendheim

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
o Offene Bauweise
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H Nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
(E) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FD Firstrichtung
P Öffentliche Parkplätze (vorgeschlagene Abgrenzung)
GGa Gemeinschaftsgaragen
Ga Garagen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
0,3 Grundflächenzahl
(0,6) Geschossflächenzahl
Umformerstation
W Wasserschutzzone II

1. STELLUNG der baulichen ANLAGEN:
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gem. § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden.

2. BAUGESTALTUNG:
a) AUSSENWÄNDE und DÄCHER:
In den Gebieten WR mit I. u. II. Vollgeschossen sind nur Ziegelfugbauten zugelassen. Gegenüberliegende Dachflächen haben gleiche Neigungswinkel zu erhalten.
b) DREMPEL und TRAUFEN:
Drempel bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von der Fußbodenoberkante der Erdgeschoßdecke bis zum Anschnitt der Aussenmauer mit der Sparrenoberkante sind nur bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß gestattet.
c) GARAGEN:
Zusammenstehende Garagen sind profil- und fluchtgleich zu erstellen.

3. HÖHENLAGEN der baulichen ANLAGEN:
Die Fußbodenoberkante der Erdgeschosse darf nicht höher als 0,50 m über der Straßenkrone liegen.

4. ART der baulichen NUTZUNG:
In den Gebieten WR I, sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

5. VORGÄRTEN:
Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baulinien bzw. straßenseitigen Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen nicht mit Mauern und Zäunen über 30 cm Höhe, gemessen vom fertigen Bürgersteig aus, eingefriedigt werden.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- alte Flurstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- vorhandene Gebäude mit Firstrichtung und Geschosszahl
- 1-geschossig
- 2-geschossig
- 3-geschossig
- 4-geschossig
- oberirdische Leitung

SONSTIGES
- Kanaldeckel
- Laterne
- Gasschieber
- Gulli

3. Änderung des Bebauungsplanes HI 12 (grüne) Eindruck.
Der am 26.05.1971 in Kraft getretene Bebauungsplan wird gemäß § 2 (1) und (7) Baugesetzbuch (BauGB), wie in grüner Farbe dargestellt, geändert.
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes HI 12 ist aufgrund der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 BauGB und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW am 11.02.1998 als Satzung beschlossen worden.
Münster: 3.3.1998
Oberbürgermeisterin — Schriftführer

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes HI 12 ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 3 vom 20.2.98 in Kraft getreten.
Münster, 17.3.1998
Oberbürgermeisterin
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde von mir verfaßt.
Münster, den 1.VI.70
E.+M. Wolke Architekten
Diese Bebauungsplan wurde von mir hergestellt. Ich bescheinige die Richtigkeit der vermessungstechnischen Grundlage und die geometrische Eindeutigkeit der Planung.
Münster, den 1.VI.70
Dr. Drees
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 BGBl. I Seite 341 aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.3.70 in der Zeit vom 30.7 bis 31.8 öffentlich ausgelegen.
Hiltrup, den 4.11.70
Dr. Tölle Bürgermeister — Niedenführ Ratsmitglied — Wiesmann Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 3.5.71 (Aktenzeichen 35.3.7-5267) genehmigt worden.
Münster, den 3. Mai 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Ltd. Regierungsbaudirektor

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN dieses Bebauungsplanes:
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV NW Seite 283), die §§ 1,2, 8 - 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11. 1960 (GV NW Seite 433), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I Seite 1237); der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW Seite 373).

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 12 BBauG vom 27.5.1971 bis einschließlich 28.6.1971 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt des Kreises Münster Nr. 13 vom 26.5.1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Münster, den 1.7.1971
Gemeinde Hiltrup
Der Gemeindedirektor
(Bücker)
Amtsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. §§ 2 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Gemeinde Hiltrup am 4.11.70 als Satzung beschlossen worden.
Hiltrup, den 4.11.70
Dr. Tölle Bürgermeister — Niedenführ Ratsmitglied — Wiesmann Schriftführer

Planentwurf ist gem. § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I Seite 341) aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.3.69 aufgestellt worden.
Hiltrup, den 4.11.70
Dr. Tölle Bürgermeister — Niedenführ Ratsmitglied — Wiesmann Schriftführer

BEBAUUNGSPLAN NR.12

HILTRUP „WIELERORT"

MAßSTAB 1:500